OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752434/3/KH

Datum:
Linz, 3. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Dezember 2021 GZ: BHLLSanR-2021-633593/1-NN, betreffend eine Absonderung nach dem Epidemiegesetz (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. M S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Dezember 2021, GZ: BHLLSanR-2021-633593/1-NN, als Kontaktperson der Kategorie I ab 26. November 2021 bis zum Ablauf des 4. Dezember 2021 nach dem Epidemiegesetz abgesondert.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, welche er dahingehend begründete, dass ihn seine Frau mit dem Corona-Virus angesteckt habe und er am 27. November 2021 drei Antigen-Tests durchgeführt hat, die allesamt positiv waren. Er habe sodann die Telefonnummer 1450 angerufen und wartete ca. zwei Mal 15 Minuten in der Warteschleife, wobei die Leitung danach jeweils getrennt worden sei. Auch die Corona-Hotline der belangten Behörde habe er öfters ohne Erfolg auf ein Gespräch angewählt. Nach 10 Tagen habe der dann einen Antigen-Test sowie einen PCR-Test gemacht, den er zugesandt (keine Nennung, wem) habe, um einen Genesungsbescheid zu erhalten, weil er ja auch krank gewesen sei, was man an den CT-Werten entnehmen könne. Er habe dann am 19. Dezember 2021 auf seine telefonische Nachfrage nach einem Genesungsbescheid eine Absage von einem Mitarbeiter der belangten Behörde bekommen. Er ersuche um Zusendung eines Genesungsbescheides und könne auf Wunsch einen Nachweis für das Vorhandensein von Antikörpern liefern.

3. Der Bf erhob gegen den unter Pkt. 1 erwähnten Bescheid schriftlich Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht, welche am 21. Dezember 2021 einlangte (Datum der Postaufgabe: 20. Dezember 2021). Der Beschwerde lag ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests vom 15. Dezember 2021 bei. Weiters liegt der Beschwerde ein E-Mail-Verkehr mit der belangten Behörde bei, in welchem dem Bf mitgeteilt wurde, dass er als Kontaktperson der Kategorie I und nicht als infizierte Person abgesondert worden sei und mangels positiver PCR-Testung kein Genesungszertifikat ausgestellt werden könne.

Es erfolgte eine Nachfrage bei der belangten Behörde, ob bezüglich den Bf Ergebnisse von PCR-Tests aufliegen, was nicht der Fall war.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die mit dem Bf im selben Haushalt lebende Gattin des Bf hat sich mit Virus SARS-CoV-2 infiziert, weshalb der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom

1. Dezember 2021, GZ: BHLLSanR-2021-633593/1-NN, als Kontaktperson der Kategorie I (Haushaltsangehöriger) ab 26. November 2021 bis zum Ablauf des 4. Dezember 2021 nach dem Epidemiegesetz im Objekt mit der Adresse x, x, abgesondert wurde.

2. Der Bf führte am 27. November 2021 drei Antigen-Tests durch, die alle ein positives Ergebnis zeigten. Er führte jedoch keinen PCR-Test durch. Zwei Anrufe unter der Nummer 1450 an diesem Tag blieben erfolglos, da nach dem Verweilen in der Warteschleife die Verbindung beendet wurde.

3. Ein am 15. Dezember 2021 vom Bf durchgeführter PCR-Test zeigte ein negatives Ergebnis.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, weiters lassen die Akten erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, wurden in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen und stehen dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus der Beschwerde sowie dem vorgelegten Verwaltungsakt.

3. Die behördlichen Leitlinien (vgl. insbesondere „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“ und „Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand: 21.10.2021) basieren auf einer entsprechenden medizinisch-fachlichen Grundlage; ihnen wurde im Verfahren auch nicht konkret entgegengetreten. Die darin getroffenen fachlichen Aussagen erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar und können daher den obigen Feststellungen zugrunde gelegt werden.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 183/2021

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.
[...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die

belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

(6) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde."

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020:

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus').“

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020:

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder

ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

[...]

Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.
[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

§ 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.
[...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

1. Die Gattin des Bf hatte sich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert, woraufhin der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Dezember 2021, GZ: BHLLSanR-2021-633593/1-NN, als Kontaktperson der Kategorie I (Haushaltsangehöriger) ab 26. November 2021 bis zum Ablauf des 4. Dezember 2021 im Objekt mit der Adresse x, x, abgesondert wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 20. Dezember 2021 Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht, wobei er vorbrachte, dass am 27. November 2021 drei von ihm durchgeführte Antigen-Tests jeweils ein positives Ergebnis erbracht hätten und auf der Hotline 1450 zwei Mal nach 15 Minuten die Verbindung getrennt worden sei. Ein 10 Tage später durchgeführter PCR-Test auf den Erreger von SARS-CoV-2 habe ein negatives Ergebnis erbracht. Der Bf ersuchte daraufhin die belangte Behörde um Ausstellung eines Genesungszertifikats, was mit dem Hinweis darauf nicht erfolgt ist, dass zuvor kein PCR-Test durchgeführt worden sei, mit dem der Erreger des SARS-CoV2-Virus beim Bf nachgewiesen worden wäre.

Mit dem vom Bf angefochtenen Bescheid wurde dieser den unter Pkt. III.3. erwähnten behördlichen Leitlinien entsprechend als Kontaktperson der Kategorie I abgesondert, da seine Gattin positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde. Durch den Kontakt zu seiner im selben Haushalt lebenden Gattin war der Bf ebenso verdächtig, mit dem genannten Erreger infiziert zu sein und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 1 Absonderungsverordnung.

Der Bf wurde mit dem angefochtenen Bescheid rechtmäßig als Kontaktperson der Kategorie K I abgesondert. Von den nach seinen Angaben in der Beschwerde von ihm durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung mit positivem Ergebnis erlangte die Behörde keine Kenntnis. Darüber hinaus wurden in der Beschwerde, die sich gegen den Absonderungsbescheid richtet, inhaltlich keine Vorbringen den angefochtenen Bescheid betreffend erstattet. Die Beschwerdevorbringen bezogen sich auf den nach Ansicht des Bf bestehenden Anspruch auf Ausstellung eines Genesungszertifikats, welcher jedoch nicht in Zusammenhang mit dem Inhalt des ihm gegenüber ergangenen Absonderungsbescheides steht. Folglich war die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing